

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Allstedt**

Aufgrund der §§ 5 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 47, 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 8 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt SOG LSA vom 20.05.2014 (GVBl. LSA Nr. 8/2014) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Allstedt in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 Abs. 1 bis 3 StrGLSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt Allstedt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen.
- (3) Soweit die Stadt Allstedt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit aus.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Zu reinigen sind:
  - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA) bis zur Fahrbahnmitte und
  - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
  - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
  - b) die Parkplätze,
  - c) die Straßenrinnen,
  - d) die Gehwege und Schrammborde,
  - e) Böschungen, Stützmauern, Überwege und
  - f) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

(5) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise, nicht weiter als 8 Meter von der Straße getrennt sind.

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst ( §§ 7 und 8 ).

### **§ 5 Umfang der Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Unrat und dergleichen. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung insbesondere das Beseitigen von Unkraut, Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### **§ 6 Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten bei Bedarf an Werktagen bis 18.00 Uhr, mindestens jedoch am letzten Werktag jeder Woche und jedem gesetzlichen Feiertag vorhergehenden Werktagen bis 18.00 Uhr zu reinigen.

- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde/Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrGLSA bleibt unberührt.

## **Winterdienst**

### **§ 7 Schneeräumung**

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 STVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer erforderlichen Breite zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen sind an Werktagen bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 10.00 Uhr durchzuführen.

### **§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 7 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen § 7. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nicht verwendet werden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfemittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

**Schlussvorschriften**  
**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
  3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung und Verordnung vom 23.03.2015 außer Kraft.

*Anlage 1: Straßenverzeichnis*  
Verzeichnis der Straßen gemäß § 1 Abs. (2) dieser Satzung.

Allstedt, den 30.08.2016

Richter  
Bürgermeister

## Anlage 1                    -Straßenverzeichnis-

Nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Allstedt.

Von der Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn sind wegen der Verkehrsverhältnisse die Grundstücksanlieger nachfolgender Straßen frei. Die Verpflichtung zur Reinigung der Gassen und Gehwege bleibt bestehen.

Allstedt:

1. L 219 - Sophienstraße von Ortseingang bis Kreuzung Gartenstraße
2. L 219 - Breite Straße von Kreuzung Gartenstraße bis Kreuzung Markt
3. L 219 - Markt
4. L 219 - Erdmannstraße
5. L 219 – Karlstraße bis Ortsausgang
6. L 218 – Fabrikstraße
7. L 218 – Schloßstraße ab Fabrikstraße bis Ortsausgang
8. L 218 – Mönchpiffeler Straße bis Ortsausgang
9. L 222 – Bahnhofstraße bis Ortsausgang

Beyernaumburg:

1. L 223 - Sotterhäuser Straße
2. L 223 - Riestedter Straße
3. K 2310 – Othaler Straße
4. K 2310 – Ortsdurchfahrt Othal, Sangerhäuser Straße

Emseloh:

L 151 - Ortsdurchfahrt Eisleber Straße

Holdenstedt:

L 223 – Ortsdurchfahrt Lindenstraße

Liedersdorf:

L 223 – Ortsdurchfahrt Liedersdorfer Hauptstraße

Mittelhausen:

L 218 - Ortsdurchfahrt Mittelhäuser Hauptstraße

Niederröblingen:

L 219 - Ortsdurchfahrt Allstedter Straße

Nienstedt:

L 222 – Ortsdurchfahrt Dorfstraße

Pölsfeld:

K 2307 Ortsdurchfahrt Pölsfelder Hauptstraße und Annaröder Straße

Sotterhausen:

L 222 - Ortsdurchfahrt Sotterhausen

Wolferstedt:

L 218 – Ortsdurchfahrt Hauptstraße (Ortseingang / Umgehungsstraße)